

Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schärdinger Straße 4, 4784 Schardenberg
☎ +43 7713 7055
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 16.10.2023
Bearbeiter: Klaus Selgrad
Geschäftszahl: Pol/0208/2024

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 09.11.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/ 2016 i.d.g.F. und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt	€ 70,10
--------------	---------

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a)	pro	90-Liter Restabfall-Behälter	€ 42,06
b)	pro	120-Liter Restabfall-Behälter	€ 56,08
c)	pro	240-Liter Restabfall-Behälter	€ 112,15
d)	pro	770-Liter Restabfall-Container	€ 359,85
e)	pro	1100-Liter Restabfall-Container	€ 514,07

II. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr:

a)	pro	60-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,27
b)	pro	90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,81
c)	pro	120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,76
d)	pro	240-Liter Restabfall-Behälter	€ 15,49
e)	pro	770-Liter Restabfall-Container	€ 46,24
f)	pro	1100-Liter Restabfall-Container	€ 63,92
g)	pro	60-Liter Abfallsack	€ 5,73

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr:

a)	pro	90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,81
b)	pro	120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,76
c)	pro	240-Liter Restabfall-Behälter	€ 15,49
d)	pro	770-Liter Restabfall-Container	€ 42,25
e)	pro	1100-Liter Restabfall-Container	€ 53,62
f)	pro	60-Liter Abfallsack	€ 5,73

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung

pro Sack	€ 3,55
----------	--------

IV. Abholung sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde € 65,20

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.10.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Krennbauer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.schardenberg.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Stefan Krennbauer, 10.11.2023
08:37:23

An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am: 10.11.2023
abgenommen am: 27.11.2023

